

Reglement über die Benützung von Turn- und Sportanlagen
vom 19. Juni 2007¹

sRS 271.2

Der Stadtrat erlässt gestützt auf Art. 3 Abs. 1 des Reglements über die städtischen Schulen (Schulordnung) vom 29. August 2006² als Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck	Art. 1 Die Stadt St.Gallen überlässt nichtstädtischen Schulen, Vereinen, Verbänden, Gesellschaften und Gruppen die Turn- und Sportanlagen zur Benützung.
Bewilligung	Art. 2 ¹ Die Benützung bedarf einer Bewilligung des Sportamts. ² Eine Bewilligung wird in der Regel nur an Gruppen von mindestens 12 Personen erteilt. ³ Ortsansässige Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller erhalten gegenüber Auswärtigen den Vorzug.
Benützergruppen	Art. 3 Folgende Benützergruppen werden unterschieden: - St.Galler Vereine und Gruppierungen; - Auswärtige Vereine und Gruppierungen; - Jugend + Sport; - Kantonale und private Schulen; - Professionelle Veranstalter kommerzieller Anlässe.
Bewilligungsdauer	Art. 4 ¹ Bewilligungen werden für einzelne Veranstaltungen oder für wiederkehrende Belegungen während eines Schuljahres oder einer Saison erteilt. ² An Sonntagen werden ausschliesslich Einzelbewilligungen erteilt. ³ Wird bei einer Dauerbelegung (Jahres- oder Saisonbelegung) bis einen Monat vor Ablauf der Bewilligung von keiner Seite eine Änderung verlangt, wird diese ohne weiteres Gesuch um ein Jahr verlängert. ⁴ Das Sportamt behält sich vor, in dringenden Fällen wie Einquartierung, Aushebung, Zivilschutzübungen, Ausstellungen, Veranstaltungen, Bauarbeiten die Bewilligung vorübergehend zu unterbrechen. Für diesen Fall werden die Benützergruppen rechtzeitig durch den Hauswart informiert. Ein Anspruch auf Zuweisung einer Ersatzanlage besteht nicht.

¹ cRS 2007, 187

² sRS 211.1

sRS 271.2

Gesuch	Art. 5 Gesuche für die Benützung von Turn- und Sportanlagen sind mindestens drei Wochen vor dem Anlass schriftlich dem Sportamt einzureichen.										
Benützungszeiten	Art. 6 ¹ Die Turn- und Sportanlagen können grundsätzlich an Werktagen von 7.00 - 22.00 Uhr, am Samstag und Sonntag bis 19.00 Uhr benützt werden. An Feiertagen und arbeitsfreien Tagen bleiben die Anlagen geschlossen. Ausnahmen regelt das Sportamt im Einzelfall. ² Für die Benützungszeiten während der Schulferien gelten spezielle Regelungen.										
Gebührenpflicht	Art. 7 Für die Benützung der Turn- und Sportanlagen ist eine Gebühr zu entrichten.										
Benützungsgebühren	Art. 8 ¹ Die Benützungsgebühren bemessen sich nach der Benutzergruppe, der Dauer und Häufigkeit der Benützung sowie der Art der Anlage. Sie decken einen Anteil der Energie-, der Wartungs- und der Unterhaltskosten der Anlagen. ² Das Sportamt kann für Veranstaltungen von mehr als einem Tag (einschliesslich Auf- und Abbauarbeiten) eine Pauschalgebühr festlegen. ³ Die Gebühren sind im Gebührentarif für die Benützung von Turn- und Sportanlagen ¹ festgelegt. Sie werden aufgrund der Teuerung und struktureller Änderungen periodisch angepasst.										
Benutzergruppen/ Faktoren	Art. 9 Für die sportliche Nutzung der Turn- und Sporthallen sowie der Aussenanlagen gelten für die einzelnen Benutzergruppen die nachfolgenden Faktoren: <table><tr><td>- St.Galler Vereine und Gruppierungen</td><td>Faktor 1</td></tr><tr><td>- Auswärtige Vereine und Gruppierungen</td><td>Faktor 2</td></tr><tr><td>- Jugend + Sport</td><td>Faktor 2</td></tr><tr><td>- Kantonale und private Schulen</td><td>Faktor 4</td></tr><tr><td>- Professionelle Veranstalter kommerzieller Anlässe</td><td>Faktor 6</td></tr></table>	- St.Galler Vereine und Gruppierungen	Faktor 1	- Auswärtige Vereine und Gruppierungen	Faktor 2	- Jugend + Sport	Faktor 2	- Kantonale und private Schulen	Faktor 4	- Professionelle Veranstalter kommerzieller Anlässe	Faktor 6
- St.Galler Vereine und Gruppierungen	Faktor 1										
- Auswärtige Vereine und Gruppierungen	Faktor 2										
- Jugend + Sport	Faktor 2										
- Kantonale und private Schulen	Faktor 4										
- Professionelle Veranstalter kommerzieller Anlässe	Faktor 6										

¹ sRS 271.21

Benützungseinheit	Art. 10 Die Benützungsgebühr ist bei Dauerbelegungen auf eine Benützungsdauer von 1½ Stunden (eine Trainingseinheit), bei Einzelbelegungen auf eine Benützungsdauer von 2 Stunden ausgelegt.
Rechnungsstellung	Art. 11 ¹ Die Rechnungsstellung erfolgt durch das Sportamt. Im Rechnungsbetrag ist bei den steuerpflichtigen Gebühren die Mehrwertsteuer enthalten. ² Bei nicht ganzjähriger Benützung wird die Benützungsgebühr pro angefangenen Monat mit $\frac{1}{12}$ der Jahresgebühr berechnet. ³ Für Ferien- und Feiertage, an welchen die Anlagen geschlossen sind, wird kein Abzug gewährt.
Pflichten der Benützergruppen	Art. 12 ¹ Die Benützergruppen verpflichten sich, der Hausordnung und den Weisungen des Hauswirts Folge zu leisten, sowie den Gebäuden, Plätzen und dem Mobiliar Sorge zu tragen. Allfällige Beschädigungen sind unverzüglich dem Hauswart zu melden. ² Die Hallen dürfen nicht mit Strassen-, Nagel- und Turnschuhen mit Zapfen oder mit Sohlen, welche Abriebspuren hinterlassen, betreten werden. ³ Das Verwenden von Harz oder anderen Haftmitteln ist verboten. Für die Zwei- und Dreifachhallen trifft das Sportamt Sonderregelungen. ⁴ Übungen mit Geräten, die eine Beschädigung von Halle oder Mobiliar bewirken, sind untersagt. ⁵ Turn- und Spielgeräte sind nach Schluss der Übungen in Ordnung zu stellen und am dafür vorgesehenen Ort zu versorgen. ⁶ Hallen, Geräteräume und Plätze sind sauber geräumt zu verlassen. ⁷ In sämtlichen Turn- und Sporthallen herrscht während des Trainings und Wettkampfs Rauchverbot. ⁸ Das Sportamt kann, insbesondere für nichtsportliche Anlässe, zusätzliche Auflagen machen, wenn es die Art der Nutzung erfordert.
Rasenspielfelder	Art. 13 ¹ Die Freigabe der Rasenspielfelder im Frühjahr erfolgt durch das Sportamt, in der Regel frühestens Mitte März. Sie ist abhängig von der Vegetation und der Witterung.

sRS 271.2

² In der Sommerpause legt das Sportamt in Absprache mit dem Gartenbauamt die Schliessung der Plätze zur Regeneration fest. Die Vereine werden vom Sportamt über die Beispielbarkeit orientiert.

³ Die Anlage bleibt nach Saisonschluss, in der Regel ab Mitte November bis zur Freigabe im Frühjahr, für Training und Spielbetrieb geschlossen.

Bespielbarkeit der Spielfelder	<p>Art. 14</p> <p>¹ Das Sportamt entscheidet über die Beispielbarkeit der Plätze. Es ist berechtigt, verbindliche Anordnungen zum Schutze der Rasenflächen oder der übrigen Anlagen zu treffen, insbesondere die Benützung einzuschränken oder gänzlich zu untersagen.</p> <p>² Die Platzzuteilungen werden vom Hauswart vorgenommen.</p> <p>³ Im Training dürfen grundsätzlich nur Nockenschuhe getragen werden.</p>
Garderoben	<p>Art. 15</p> <p>Die Umkleide- und Duschräume werden vom Hauswart zugeteilt. Die Spieler und Spielerinnen sind verpflichtet, vor dem Betreten des Garderobengebäudes die Nagel-, Nocken- und Fussballschuhe auszuziehen.</p>
Platzzeichnung und Beleuchtung	<p>Art. 16</p> <p>¹ Das Zeichnen der Plätze und das Aufstellen der Goals ist Sache des Hauswarts.</p> <p>² Die Platzbeleuchtung darf nur vom Hauswart oder dafür instruierten Personen ein- und ausgeschaltet werden.</p>
Vereinsmaterial	<p>Art. 17</p> <p>Geräte und Material dürfen in den Sportanlagen nur mit Bewilligung des Hauswarts oder des Sportamts aufbewahrt werden und müssen einen Eigentumsvermerk tragen.</p>
Werbung	<p>Art. 18</p> <p>¹ Die Organisatoren bzw. die Organisatorinnen von Veranstaltungen sind berechtigt, auf den speziell bezeichneten Flächen Werbung zu betreiben.</p> <p>² Die Stadt erhebt einen Anteil am Werbeertrag in der Höhe von 10 %. Die Einnahmen aus der Werbung sind dem Sportamt detailliert auszuweisen.</p> <p>³ Werbung für Tabak und Alkohol ist generell verboten.</p>
Parkieren	<p>Art. 19</p> <p>Motorfahrzeuge, Motorräder, Mopeds und Fahrräder dürfen nur auf den dafür bestimmten Flächen parkiert werden.</p>

Hunde	Art. 20 Das Mitführen von Hunden in Turn- und Sportanlagen ist verboten.
Aufsicht	Art. 21 ¹ Die Aufsicht über die Turn- und Sportanlagen führt das Sportamt. ² Es ist verantwortlich für die Verwaltung und den Unterhalt der festen und beweglichen Turn- und Sportgeräte und berät Fachstellen in betrieblicher und sportfunktioneller Hinsicht. Es erteilt die Benützungsbewilligungen und entscheidet über Ausnahmeregelungen.
Betrieb und Wartung	Art. 22 ¹ Für den Betrieb und die Wartung der Turn- und Sportanlagen sind die Hauswarte zuständig. Sie wachen über die Einhaltung der Bestimmungen dieses Reglements und melden Verstösse dem Sportamt. ² Den Weisungen der Hauswarte ist Folge zu leisten.
Haftung	Art. 23 ¹ Für Beschädigungen an Gebäuden, Sportplätzen und Mobiliar haften die Benützerinnen und Benützer. ² Für Schäden an Personen (Benützer und Benützerinnen oder Zuschauer und Zuschauerinnen), für Sachschäden oder Diebstahl an deren Eigentum, haftet die Stadt nicht.
Versicherung	Art. 24 Die Versicherung von Veranstaltungen und Wettkämpfen ist Sache der Organisatoren bzw. Organisatorinnen.

II. Schulsportanlagen

Grundsatz	Art. 25 ¹ Die Schulsportanlagen stehen Kindergärten, Sportvereinen und vereinsungebundenen Sporttreibenden zur Benützung offen, soweit sie nicht für den Schulbetrieb gebraucht werden. Sofern es die Einrichtungen erlauben, sind auch andere als sportliche Nutzungen möglich. ² Spielwiesen und Hartplätze stehen während des ganzen Jahres für das freie Spiel zur Benützung frei, sofern diese nicht durch eine der vorgenannten Benützergruppen belegt sind und die Bodenverhältnisse dies zulassen.
-----------	--

sRS 271.2

Prioritätsordnung	<p>Art. 26</p> <p>¹ Der Schulsport hat bei der Zuteilung von Schulsportanlagen gegenüber dem Vereinssport und vereinsungebundenem Sport Priorität.</p> <p>² Bei der Vergabe der Anlagen gilt gegenüber den Benutzergruppen folgende Prioritätsordnung:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Volksschule2. Kindergärten3. Kantonale und private Schulen4. Städtische Benutzergruppen (Vereine, Sportgruppen, vereinsungebundene Sporttreibende)5. Auswärtige Benutzergruppen
-------------------	---

Benützung während der Ferien	<p>Art. 27</p> <p>¹ Die Schulsportanlagen können während der Winterferien, einer Woche Frühlingsferien und zweier Wochen Herbstferien benützt werden.</p> <p>² In den Sommerferien und den Weihnachtsferien bleiben die Anlagen geschlossen.</p> <p>³ Für die Wettkampfvorbereitung gewährleistet das Sportamt geeignete Trainingsmöglichkeiten.</p>
------------------------------	---

III. Sporthalle Kreuzbleiche und Rasenspielfelder

Schulturnen	<p>Art. 28</p> <p>¹ Die Sporthalle steht werktags jeweils von 07.00 bis 18.15 Uhr dem Kaufmännischen Berufs- und Weiterbildungszentrum KBZSt.Gallen für den Turnunterricht zur Verfügung.</p> <p>² Die Belegung richtet sich nach den geltenden Stundenplänen.</p> <p>³ Im Einvernehmen mit dem Kaufmännischen Berufs- und Weiterbildungszentrum KBZSt.Gallen kann das Sportamt auch anderen Schulen eine Benützungsbewilligung erteilen.</p>
-------------	--

Hallensport	<p>Art. 29</p> <p>¹ Werktags ab 18.15 Uhr sowie am Samstag und Sonntag steht die Sporthalle Vereinen, anderen Organisationen und Privatpersonen zu Trainingszwecken und zur Durchführung von Wettkämpfen offen.</p> <p>² Die Belegung für Verbandswettkämpfe geht derjenigen für Trainingszwecke vor.</p>
-------------	---

Andere Veranstaltungen	<p>Art. 30</p> <p>Die Sporthalle kann auch für andere Veranstaltungen, insbesondere für Versammlungen, Kongresse, Ausstellungen und Konzerte vermietet werden.</p>
------------------------	--

sRS 271.2

Ausnahmen	Art. 31 Während des Schulbetriebs können im Einvernehmen mit dem Kaufmännischen Verein Ausnahmeregelungen für die Belegung der Sporthalle getroffen werden.
Benützung während der Ferien	Art. 32 Die Sporthalle ist in den Sommerferien während einer Woche, in den Weihnachtsferien ganz geschlossen.
Benützungsvorschriften	Art. 33 Das Öffnen und Schliessen der Hallen, die Bedienung der Hub- und Faltwände sowie das Ein- und Ausschalten der Regiekabine und der Matchuhr erfolgt ausschliesslich durch den Hauswart oder dafür instruierte Personen.
Cafeteria	Art. 34 Die Cafeteria ist nur bei Publikumsanlässen geöffnet.

IV. Sportanlage Gründenmoos

Benützung der Tennisanlagen und der Tribüne	Art. 35 ¹ Die Benützung und Bewirtschaftung der Tennisanlagen regelt der Dienstbarkeitsvertrag vom 30.6./2.7.1980 mit der Genossenschaft Migros St.Gallen. ² Für die Benützung der Tribüne gelten die Bestimmungen im Gesellschaftsvertrag vom 13./14./17.11.1980 zwischen der Politischen Gemeinde St.Gallen, der Genossenschaft Pferdesporttage St.Gallen und dem FC Winkeln. ³ Wird die Tribüne vom Eigentümer bzw. der Eigentümerin nicht selbst benützt, kann sie das Sportamt Dritten überlassen.
---	---

V. Sportanlage Krontal

Benützungsrecht	Art. 36 Für die Benützung gilt der Vertrag vom 9. April 1985 zwischen der Politischen Gemeinde St.Gallen und dem SC Brühl.
-----------------	---

VI. Leichtathletikanlage Neudorf

Benützungsrecht	Art. 37 ¹ Das Training einzelner Personen bedarf keiner besonderen Bewilligung. ² Für die Benützung des Kraftraumes im Parterre und die Benützung des Dachgeschosses gelten die Gebrauchsleihe-Verträge vom 25. September 1984 zwischen der Politischen Gemeinde St.Gallen und dem Leichtathletikclub Brühl.
-----------------	--

sRS 271.2

Prioritätsordnung	<p>Art. 38</p> <p>Bei der Benützung der Anlage gilt folgende Prioritätsordnung:</p> <ol style="list-style-type: none">1. LA-Wettkämpfe von internationaler, nationaler und kantonaler Bedeutung2. übrige Leichtathletikwettkämpfe3. Schulsportwettkämpfe4. Leichtathletiktraining von Vereinen5. übrige Vereinstrainings6. vereinsungebundener Sport
Benützungsdauer	<p>Art. 39</p> <p>¹ Die Anlage ist von Anfangs April bis Ende Oktober geöffnet. In den Sommerferien bleibt sie mit Ausnahme der Rundbahn während zwei Wochen geschlossen.</p> <p>² Für das Wintertraining der Leichtathletinnen und -athleten kann das Sportamt eine Sonderregelung treffen.</p>
Terminkalender	<p>Art. 40</p> <p>Im Frühjahr erstellt das Sportamt für die Anlage in Zusammenarbeit mit den interessierten Vereinen und Verbänden einen Wettkampfterminkalender. Die gewünschten Wettkampfdaten melden die Vereine und Verbände bis Ende Februar schriftlich dem Sportamt.</p>
Wurftraining	<p>Art. 41</p> <p>¹ Kugelstossen, Diskus- und Speerwerfen dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Anlagen trainiert werden.</p> <p>² Das Hammerwurftraining und kleinere Wettkämpfe im Hammerwerfen haben ausschliesslich auf dem Trainingsplatz oberhalb der Leichtathletikanlage zu erfolgen. Rasenschäden nach Hammerwurftraining oder Wettkämpfen sind sofort zu beheben.</p>
Schuhwerk	<p>Art. 42</p> <p>Auf der Laufbahn, der Weit-, Dreisprung- sowie der Stabhochsprunganlage dürfen nur Spikes mit max. 6 mm Länge verwendet werden. Beim Hochsprung und Speerwerfen sind Spikes mit max. 9 mm Länge erlaubt.</p>
Trainings- und Wettkampfmateri- al	<p>Art. 43</p> <p>¹ Für Trainings und kleinere Wettkämpfe steht den Benutzergruppen das Trainingsmaterial zur Verfügung.</p> <p>² Für die Benützung des Wettkampfmateri- als ist eine Bewilligung des Sportamts einzuholen. Es wird vom Hauswart herausgegeben und darf ausschliesslich für Wettkampfwzwecke verwendet werden.</p>

sRS 271.2

³ Das Trainingsmaterial ist nach Gebrauch zu reinigen und zu versorgen. Das Wettkampfmateriale ist gereinigt dem Hauswart zu übergeben.

Lautsprecheranlagen	Art. 44 Die Lautsprecheranlage darf nur bei Veranstaltungen und mit Bewilligung des Sportamts in Betrieb genommen werden.
Platzbeleuchtung	Art. 45 Die Platzbeleuchtung wird nur für mindestens acht Trainierende eingeschaltet und muss spätestens um 21.45 Uhr ausgeschaltet werden.

VII. Mehrzweckhalle Engelwies

Mehrzwecknutzung	Art. 46 ¹ Am Samstagnachmittag und Sonntag steht die Turnhalle als Mehrzweckhalle Vereinen und Organisationen für sportungebundene Anlässe zur Verfügung. Das Schulamt übernimmt dazu die Koordination der Belegungen und erteilt die Bewilligungen. ² Wird die Halle am Samstagnachmittag und Sonntag nicht als Mehrzweckhalle genutzt, können darin sportliche Anlässe durchgeführt werden. Es gelten dafür die allgemeinen und speziellen Vorschriften für Schulsportanlagen.
Prioritäten	Art. 47 ¹ Bei der Belegung der Halle für nichtsportliche Zwecke haben Quartier- und Jugendveranstaltungen Vorrang. In Ausnahmefällen können Veranstaltungen nichtstädtischer Organisationen bewilligt werden. ² Ausgeschlossen sind Veranstaltungen für ausschliesslich private Interessen.
Dauer von Veranstaltungen	Art. 48 Veranstaltungen dauern in der Regel längstens bis 24.00 Uhr. Über Verlängerungen entscheidet das Schulamt. Vorbehalten bleibt die gewerbepolizeiliche Bewilligung, welche vom Veranstalter einzuholen ist.
Benützungsvorschriften	Art. 49 ¹ Die Bedienung der Bühnentechnik erfolgt ausschliesslich durch den Hauswart, die Lehrkräfte oder instruierte Personen. ² Bei sportungebundenen Veranstaltungen muss der Boden abgedeckt werden. Abdeckungen sind beim Sportamt erhältlich. ³ Das Abräumen und die Reinigung hat unmittelbar nach dem Anlass durch den Veranstalter zu erfolgen.

sRS 271.2

Parkplätze Art. 50
Es stehen grundsätzlich nur die öffentlichen Parkfelder zur Verfügung. Die Pausenplätze dürfen nicht als Parkfläche genutzt werden. Entlang der Ullmannstrasse und der Engelwiesstrasse ist der Fahrverkehr aus Rücksicht auf das Pflegeheim und die angrenzende Wohnsiedlung auf das absolut notwendige Minimum zu beschränken.

VIII. Reitbahn Kreuzbleiche

Benützungsg-
grundsätze Art. 51
¹ Die Reitbahn dient in erster Linie dem Reitclub St.Gallen und weiteren Benützergruppen für das Reittraining und Reitveranstaltungen. Im weiteren steht sie für nichtkommerzielle Veranstaltungen zur Verfügung, wobei die Veranstaltungen einen kulturellen oder sportlichen Bezug haben und öffentlich sein müssen. Zulässig sind ebenfalls Anlässe im Interesse der umliegenden Quartiere.

² Die Zulassungsbedingungen sportungebundener Anlässen regelt das Reglement über die Benützung des Zentrums Reithalle¹.

Organisation Art. 52
Für die Betriebsorganisation der Reitbahn wird eine Betriebsgruppe Reitbahn gebildet. Sie setzt sich zusammen aus:

- Leiter bzw. Leiterin Sportamt (Vorsitz);
- Kulturbeauftragter bzw. -beauftragte;
- Vertretung Reitclub St.Gallen.

Belegungsplan Art. 53
¹ Die Betriebsgruppe Reitbahn erstellt jedes Jahr einen Belegungsplan für das kommende Jahr. Der Reitclub legt die vorgesehenen Reitveranstaltungen und seine festen Trainingszeiten für sich, andere Reitvereine sowie vereinsungebundene Reiterinnen und Reiter fest und reicht diese bis Ende Oktober der Betriebsgruppe ein.

² Die Betriebsgruppe vergibt die freien Daten an Veranstalter bzw. Veranstalterinnen von kulturellen Anlässen. Bei der Vergabe sind die Belastung des umliegenden Quartiers und die Anliegen des Lärmschutzes zu berücksichtigen. Die Vergabe erfolgt unter Vorbehalt der Bewilligung der Stadt- und Gewerbebehörde. Die Einholung der polizeilichen Bewilligungen ist Sache der Veranstalter bzw. Veranstalterinnen.

¹ sRS 251.3

Podestbühne und Mehrzweckboden Art. 54
¹ Für kulturelle Anlässe in der Reithalle stehen eine mobile Bodenabdeckung und ein höhenverstellbares Bühnenpodest zur Verfügung. Die Bodenabdeckung und das Bühnenpodest können auch an anderen Veranstaltungsorten verwendet werden.
² Das Bühnenpodest und die Bodenabdeckung werden an einen Veranstalter bzw. eine Veranstalterin längstens für die Dauer von vier Wochen abgegeben.
³ Der Veranstalter bzw. die Veranstalterin ist für den Hin- und Rücktransport sowie für den Auf- und Abbau und die Reinigung selber verantwortlich.

Zuständigkeit Art. 55
¹ Für die Vermietung von Bühne und oder Mehrzweckboden ist der Anlagechef bzw. die Anlagechefin der Sportanlage Kreuzbleiche zuständig.
² Gesuche sind mindestens drei Wochen vor der Benützung beim Anlagechef bzw. bei der Anlagechefin einzureichen.

IX. Schlussbestimmungen

Sanktionen Art. 56
Bei Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieses Reglements kann das Sportamt nach vorgängiger Verwarnung die erteilte Bewilligung entschädigungslos entziehen.

Aufhebung bisherigen Rechts Art. 57
Das Reglement für die Benützung von Turn- und Sportanlagen vom 28. September 1995¹ und die durch das Bereinigungsreglement III vom 15. März 2005² eingefügte Änderung werden aufgehoben.

Genehmigung Art. 58
Dieses Reglement bedarf der Genehmigung des zuständigen kantonalen Departements.³

¹ cRS 1996, 1

² cRS 2005, 117

³ vom kantonalen Erziehungsdepartement genehmigt am 2. Juli 2007

sRS 271.2

Inkrafttreten

Art. 59
Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten.¹

St.Gallen, 19. Juni 2007

Der Stadtpräsident:
Thomas Scheitlin

Im Namen des Stadtrats
Der Stadtschreiber:
Manfred Linke

A

¹ Inkrafttreten: 1. August 2007